

## VELEDES INFO-Schreiben Nr. 16 zur Corona-Situation / 14.08.2020 Rechtliche Grundlage

### Schwangere Angestellte und Corona

Liebe VELEDES Mitglieder

Unser Rechtsdienst hat für Sie die Fakten bezüglich schwangeren Angestellten und Covid-19 wie folgt zusammengestellt:

Schwangere gelten seit dem 5. August 2020 als «besonders gefährdete Personen». Der Arbeitgeber ist deshalb, wie ganz generell gegenüber schwangeren Arbeitnehmerinnen, die im Lebensmittelgeschäft unter Umständen beschwerliche Arbeiten ausführen müssen, wie zum Beispiel das Heben schwerer Gebinde (vgl. Kasten), mit Blick auf Corona, verpflichtet, dass eine Schwangere vor einer Ansteckung vor dem Virus bestmöglich geschützt ist. Im Vordergrund stehen dabei die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) betreffend Hygienemassnahmen und deren Umsetzung wie beispielsweise das Montieren von Plexiglasscheiben an der Kasse, das Distanzhalten zwischen den Mitarbeitern oder das Bereitstellen von Desinfektionsmitteln.

Ist dieser Schutz am angestammten Arbeitsplatz nicht möglich, beispielsweise weil die Mindestdistanz zu anderen Mitarbeitern an der Theke nicht immer eingehalten werden kann, **so kann der Arbeitgeber die Schwangere verpflichten (situativ), eine Maske zu tragen**. Eine Hygienemaske kann bis zu vier Stunden getragen werden. Textilmasken können mehrmals benutzt werden, da man sie waschen kann. **Der Arbeitgeber hat die Schutzmasken zur Verfügung zu stellen**.

Wenn der Arbeitgeber jedoch befürchtet, dass das Tragen einer Maske seiner schwangeren Angestellten an der Kasse für die Kundschaft verstörend wirken könnte, so muss er der schwangeren Arbeitnehmerin eine Alternative anbieten, zum Beispiel indem er sie mit weniger exponierten Aufgaben wie mit der Warenannahme betraut oder mit der Warenpflege oder mit dem Auffüllen der Verkaufsregale. Sollte dies nicht möglich sein, so kann sich die schwangere Arbeitnehmerin von einem Arzt ein Beschäftigungsverbot ausstellen lassen; dies mit Anspruch auf Lohnfortzahlung zu 80 Prozent des Lohnes. Dieser Lohnersatz wird nicht von der Krankentaggeldversicherung übernommen.

Jeder Betrieb mit gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten, die für Mutter und Kind gesundheitlich riskant sind, muss eine Risikobeurteilung durch eine fachlich kompetente Person vornehmen (Art. 63 Abs. 1 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz). Für diese Risikobeurteilung hat der VELEDES zusammen mit weiteren Verbänden aus dem Detailhandel eine zertifizierte «Branchenlösung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz» erarbeitet.

Diese Branchenlösung kann beim Sekretariat des VELEDES bestellt werden:  
Tel. 058 911 65 65 oder [info@veledes.ch](mailto:info@veledes.ch)

Herzliche Grüsse und bleiben Sie gesund

Marcel Mautz  
Geschäftsführender Präsident